

Recherche BMU

Land:

Interne Daten	<i>Datum der Erstellung/der letzten Änderung</i>	<i>Verfasser</i>	<i>Status:</i>
----------------------	--	------------------	----------------

1. Netznutzung im Überblick

Rechtsvorschriften	Die Nutzung der Netze durch Strom aus Erneuerbaren Energien ist in Spanien durch folgende Rechtsvorschriften geregelt: ➤ Königliches Dekret („Real Decreto“) 661 Elektrizitätswirtschaftsgesetz 54 von 1997 (<u>Ley 54/1997</u>)
Netzanschluss	
Netzzugang	
Netzausbau	

2. Rechtsquellen Basisinformationen

<i>Interne Daten</i>	<i>Datum der Erstellung/der letzten Änderung</i>	<i>Verfasser</i>	<i>Status</i>
----------------------	--	------------------	---------------

Titel der Rechtsquelle	Real Decreto 661/2007 Königlicher Erlass zur Regelung der Stromproduktion im Rahmen der gesonderten Einspeiseregelung („Régimen Especial“)	Real Decreto 1955/2000 Königlicher Erlass zur Regelung der Verteilung und Transport von Strom	
Kurzbezeichnung	RD 661	RD 1955	
Handlungsform	Nationale Verordnung durch königlichen Erlass.	Nationale Verordnung durch königlichen Erlass.	
Gliederungssystem	Artikel und Zusatzbestimmungen	Artikel und Zusatzbestimmungen	
Erstmaliges Inkrafttreten	01.06.2007	01.01.2001	
Letzte Änderung	Keine	Kein Eintrag	
Künftige Änderungen	Voraussichtlich im Jahr 2010 (Artt. 19.3,44.3,DA Novena)	Kein Eintrag	
Zweck	Regelung rechtlicher und wirtschaftlicher Belange für Stromerzeuger im Rahmen des „Régimen Especial“	Regelung von Netzanschluss und -zugang sowie von Transport und Verteilung des erzeugten Stroms	
Bezug zu Erneuerbaren Energien	Die Verordnung dient direkt der Förderung von Stromerzeugern auf Basis <u>Erneuerbarer Energien</u> .	Diese Verordnung gilt auch für Anlagen die Strom aus Erneuerbaren Energieträgern erzeugen.	
Rechtsquellen im Volltext	http://www.boe.es/g/es/bases_datos/doc.php?coleccion=iberlex&id=2007/10556	http://www.mityc.es/NR/rdonlyres/05D27B87-0318-4E76-A6EC-9403034F37DF/14939/RD195520001.pdf	

3. Weiterführende Kontakte

Interne Daten	<i>Datum der Erstellung/der letzten Änderung</i>	<i>Verfasser</i>	<i>Status:</i>
----------------------	--	------------------	----------------

Institution	Link zur Institution (Startseite)	Name der Kontaktperson (optionales Feld)	Telefonnummer (Zentrale)	eMail (optional, wenn Kontaktperson eingetragen)
Instituto para la Diversificacion y Ahorro de Energia	www.idae.es		0034 91 4564900	

4. Netzanschluss

Interne Daten	Datum	Verfasser	Status:
----------------------	-------	-----------	---------

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	RD 661, RD 1955		
Anspruchsgrundlage	<input type="checkbox"/> vertragliche Grundlage <input checked="" type="checkbox"/> gesetzliche Grundlage Es besteht ein gesetzlicher Anspruch des Anlagebetreibers gegen den Netzbetreiber auf Anschluss der Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien an das Netz (Art. 17 RD 661).		
Adressaten des Anspruchs auf Netzanschluss	Anspruchsberechtigter	Anspruchsberechtigter für den Anschluss sind die Erzeuger, Selbsterzeuger, Verteiler, Verkäufer, Agenten und autorisierte Ausländische Personen. (Art. 52 RD 1955/200)	
	Anspruchsverpflichteter	Anspruchsverpflichteter ist der Netzbetreiber. (Art. 6 RD 1955/2000)	
Ausgestaltung des Anspruchs auf Netzanschluss	Entstehung des Anspruchs	Damit eine Anlage die mit Erneuerbaren Energieträgern Energie erzeugt Anspruch auf Anschluss ins Netz hat, muss sie erstmals einen Aval von 500€/kW für PV Anlagen und 20 €/kW für den Rest. (Art. 59 bis RD 1955/2000). Damit bekommt die Anlage einen Provisorischen Anschlusspunkt. Anlagen die Strom aus Erneuerbaren erzeugen haben als Voraussetzung sich als Anlage im Sonderverfahren zu registrieren. Diese Registrierung erfolgt nach zwei Phasen: eine provisorische Registrierung und eine definitive Registrierung. (Artt 9-15 RD 661)	
	Qualitative Ausgestaltung	Der Anschluss hat vorrangig zu erfolgen, also vor dem Anschluss konventioneller Energieerzeugungsanlagen an das Netz(Art. 17e, Anhang XI RD 661/2007).	
	Quantitative Ausgestaltung	Eine quantitative Beschränkung des Anspruchs auf Netzanschluss besteht grundsätzlich nicht. Die Anlagen sind mit ihrer vollen Kapazität, soweit die maximale Kapazität des Netzes nicht überschritten wird, anzuschließen (Artt. 55, 56 RD 1955/2000).	
	Zeitliche Ausgestaltung	Der Anschluss an das Netz erfolgt, nachdem der Bankaval bezahlt wurde und der Antrag für Anschluss genehmigt geworden ist (Artt. 53, 59 RD 1955/200).	
Kosten	Kostenträger	Verbraucher <input type="checkbox"/> Netzbetreiber <input type="checkbox"/> Staat <input type="checkbox"/> Anlagenbetreiber <input checked="" type="checkbox"/>	
	Verteilmechanismus	Der Anlagebetreiber trägt die Kosten des Netzanschluss (Anhang XI RD 661), der Installation und	

		Wartung der Kontrollstelle für Erzeugten Strom (Art 18 RD 661).
--	--	---

5. Netzzugang

Interne Daten	Datum	Verfasser	Status:
----------------------	-------	-----------	---------

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	RD 661, RD 1955		
Anspruchsgrundlage	<input type="checkbox"/> vertragliche Grundlage <input checked="" type="checkbox"/> gesetzliche Grundlage Es besteht ein gesetzlicher Anspruch des Anlagebetreibers gegen den Netzbetreiber auf Abnahme und Übertragung des Stroms aus Erneuerbaren Energien (Art. 17 RD 661). Dieser muss aber nach der Unterzeichnung von einem Vertrag zwischen Netzbetreiber und Anlagebetreiber erfolgen. Der Netzbetreiber ist dazu verpflichtet diesen Vertrag zu Unterzeichnen, auch wenn es keine Nettoerzeugung von der Anlage ergibt. (Art. 16 RD 661)		
Adressaten des Anspruchs auf Netzzugang	Anspruchsberechtigter	Anspruchsberechtigter für den Anschluss sind die Erzeuger, Selbsterzeuger, Verteiler, Verkäufer, Agenten und autorisierte Ausländische Personen. (Art. 52 RD 1955/200)	
	Anspruchsverpflichteter	Anspruchsverpflichteter ist der Netzbetreiber. (Art. 6 RD 1955/2000)	
Ausgestaltung des Anspruchs auf Netzzugang	Entstehung des Anspruchs	Nachdem der Vertrag zwischen Anlagebetreiber und Netzbetreiber und die endgültige Registrierung erfolgt hat, kann der Strom Zugang ins Netz haben. Der Strom der für Proben schon vorher ins Netz eingespeist wurde, wird dennoch mit der Vergütungstarif bezahlt. (Art. 14, 16 RD 661)	
	Qualitative Ausgestaltung	Die Abnahme von Strom hat vorrangig zu erfolgen, also vor der Abnahme von Strom aus konventionellen Energieträgern (Art. 17e, Anhang XI RD 661).	
	Quantitative Ausgestaltung	Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den gesamten Strom aus Erneuerbaren Energien abzunehmen, soweit es Technisch machbar ist. (Art. 17 b RD 661).	
	Zeitliche Ausgestaltung	Die Pflicht zur vorrangigen Abnahme besteht grundsätzlich unbedingt und ohne zeitliche Verzögerungen. Einschränkungen können sich aber insbesondere ergeben, wenn das Netz vollständig ausgelastet ist. (Anhang XI RD 661)	
Kosten	Kostenträger	Verbraucher <input type="checkbox"/> Netzbetreiber <input checked="" type="checkbox"/> Staat <input type="checkbox"/> Anlagenbetreiber <input type="checkbox"/> Anhang	
	Verteilmechanismus	Die Kosten für die Abnahme und Übertragung des Stroms aus Erneuerbaren Energien trägt der Netzbetreiber. (Anhang XI RD 661)	

6. Netzausbau

Interne Daten	Datum der Erstellung/der letzten Änderung	Verfasser	Status:
----------------------	---	-----------	---------

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	RD 661, RD 1955		
Anspruchsgrundlage	<input type="checkbox"/> vertragliche Grundlage <input type="checkbox"/> gesetzliche Grundlage Es besteht kein Anspruch auf Netzausbau. Vielmehr ist der <u>Netzbetreiber</u> nach allgemeinen Maßstäben dazu verpflichtet, für den Netzausbau zu sorgen (Artt 8-16 RD 1955, Anhang XI RD 661).		
Adressaten des Anspruchs auf Netzausbau	Anspruchsberechtigter	Es besteht kein Anspruch auf Netzausbau. Vielmehr ist der <u>Netzbetreiber</u> nach allgemeinen Maßstäben dazu verpflichtet, für den Netzausbau zu sorgen ((Artt 8-16 RD 1955, Anhang XI RD 661).	
	Anspruchsverpflichteter	Es besteht kein Anspruch auf Netzausbau. Vielmehr ist der <u>Netzbetreiber</u> nach allgemeinen Maßstäben dazu verpflichtet, für den Netzausbau zu sorgen ((Artt 8-16 RD 1955, Anhang XI RD 661). Der Netzbetreiber, zusammen mit den Ministerium für Wirtschaft machen jede 4 Jahre einen Plan für den Ausbau des Netzes in den sie die Existierenden Anlagen, die neuen und die Hinweise von allen interessierten in betracht ziehen. (Art 11 RD 1955)	
Ausgestaltung des Anspruchs auf Netzausbau	Entstehung des Anspruchs	Es besteht kein Anspruch auf Netzausbau. Vielmehr ist der <u>Netzbetreiber</u> nach allgemeinen Maßstäben dazu verpflichtet, für den Netzausbau zu sorgen ((Artt 8-16 RD 1955, Anhang XI RD 661).	
	Umfang des Anspruchs	Der Anlagenbetreiber ist für den Ausbau des Netzes verpflichtet, wenn diese exklusiv für seine eigenen Zwecke dienen. (Numeral 9 Anhang XI RD 661)	
	Grenzen des Anspruchs	Kein Eintrag.	
	Zeitliche Ausgestaltung	Es besteht kein Anspruch auf Netzausbau. Vielmehr ist der <u>Netzbetreiber</u> nach allgemeinen Maßstäben dazu verpflichtet, für den Netzausbau zu sorgen ((Artt 8-16 RD 1955, Anhang XI RD 661).	
Kosten des Netzausbaus	Kostenträger Anhang	Anlagenbetreiber (x) Netzbetreiber (x) Staat () Verbraucher (x)	
	Verteilmechanismus	Der Netzbetreiber, zusammen mit den Ministerium für Wirtschaft machen jede 4 Jahre einen Plan für den Ausbau des Netzes in den sie die Existierenden Anlagen, die neuen und die Hinweise von allen interessierten in betracht ziehen.	

		Die Kosten des Ausbaus des Netzes wenn es sich um einen Anschluss der nicht exklusiv für die Betroffene Anlage handelt, tragen Anlagebetreiber und Netzbetreiber zusammen. In den anderen Fall, trägt die Kosten der Anlagebetreiber. (Anhang XI RD 661)
--	--	--

6. Kontrollmechanismen

<i>Interne Daten</i>	<i>Datum der Erstellung/der letzten Änderung</i>	<i>Verfasser</i>	<i>Status:</i>
-----------------------------	--	------------------	----------------

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle

5. Kritik
(optionales Feld)

Interne Daten	<i>Datum der Erstellung/der letzten Änderung</i>	<i>Verfasser</i>	<i>Status:</i>
----------------------	--	------------------	----------------

Kritik EE-Branche	Kritik seitens der Lobbyinstitutionen für die Erneuerbaren Energien (Industrie) Normalerweise werden die Fristen nicht eingehalten, und deshalb muss man in ständigen Kontakt mit der respektiven Behörde sein.
Kritik klassische Energiebranche	Kritik seitens der Lobby der „klassischen“ Energiewirtschaft (Strommonopolisten, Netzbetreiber etc.)
Kritik Politik	Kritik seitens der Oppositionsparteien der jeweiligen Regierung
Kritik Wissenschaft	Kritik seitens der Wissenschaft (Universitäten, Institute)